

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/008/2023)
Datum: Dienstag, 16.05.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:06 Uhr
Ort: Rathaus Gablingen- Sitzungssaal

Anwesend:

Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Philipp Brauchler
Gemeinderat	Wolfgang Dehmel
Gemeinderat	Dr. Albert Eding
Gemeinderat	Helmut Grieshaber
Gemeinderat	Klaus Heidenreich
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Werner Kapfer
Gemeinderat	Dr. Max Lang
Gemeinderat	Christoph Luderschmid
Gemeinderat	Franz Rotter
Gemeinderat	Martin Uhl
Gemeinderat	Josef Wetzstein
Gemeinderat	Thomas Wittmann

Schriftführerin

Therese Schuster

Verwaltung

Kai Fiedler
Helga Kraus

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Pius Kaiser	(privat verhindert)
Gemeinderätin	Lena Zimmermann	(beruflich verhindert)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Bauvoranfragen
 - 2.1 Bauvoranfrage 03/2023 052/2023
Grundstück in Gablingen, Flurstraße 8, Fl.Nr. 2017/3, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses
- 3 Bauanträge
 - 3.1 Abgrabungsantrag Nr. 06/2023 045/2023
Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Änderung der Lage der für den Abbau der Fl.Nr. 836, Gemarkung Gablingen auf der Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen festgesetzten Ausgleichsfläche
 - 3.2 Abgrabungsantrag Nr. 07/2023 046/2023
Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 833/1, 1027, 1028, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Tektur zu 2-3446-2018-AG; Änderung der Lage der für den Abbau der Fl.Nr. 1027, 1028, Gemarkung Gablingen auf der Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen festgesetzten Ausgleichsflächen
 - 3.3 Bauantrag Nr. 08/2023 053/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Köhlerberg 24, Fl.Nr. 40/2, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Einfamilienhaus mi Doppelgarage
 - 3.4 Bauantrag Nr. 09/2023 047/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Waldstr. 31 A, Fl.Nr. 1011/44, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Einfamilienhaus mit Garage
 - 3.5 Bauantrag Nr. 10/2023 054/2023
Grundstück in Gablingen, Am Arenberg 1, Fl.Nr. 1996/4, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Schreinerwerkstatt in eine Wohnung, Errichtung eines Carports und einer Terrassenüberdachung
- 4 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023
- 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 6 Informationen aus der Verwaltung
- 7 Termine
- 8 Anfragen der Gemeinderäte

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung

Erste Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

einstimmig angenommen

2 Bauvoranfragen

2.1 **Bauvoranfrage 03/2023 Grundstück in Gablingen, Flurstraße 8, Fl.Nr. 2017/3, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses**

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 02.05.2023.

Der Bauherr plant den Abbruch des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Flurstraße 8 und die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelcarport und zwei Stellplätzen.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Flurstraße“. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt offene Bauweise mit Baugrenzen fest. Das Gebäude wird innerhalb der Baugrenzen unter Einhaltung der Abstandsflächen realisiert.

Städtebauliche Einfügung:

Der Bebauungsplan legt für diesen Bereich folgende Parameter fest:
WA, II VG, GRZ 0,4, GFZ 0,8, Dachneigung 30° bis 35°.

Diese Festsetzungen werden alle eingehalten – auch die GRZ, nachdem lediglich das Hauptgebäude der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Für den Balkon im Süden ist eine Befreiung erforderlich, da dieser mit 1,50 m Tiefe und einer Breite mit 4,63 m über die Baugrenze hinausragt, aber in diesem Bereich keiner Abstandsfläche bedarf (Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO).

Stellplätze:

Für das Zweifamilienhaus sind 4 Stellplätze erforderlich, die mit einem Doppelcarport an der östlichen Grundstücksgrenze und mit zwei offenen Stellplätzen an der westlichen Grenze nachgewiesen werden. Allerdings werden zwei Zufahrten benötigt. Die erforderlichen Gehwegabsenkungen sind auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

An der südlichen Grundstücksgrenze ist eine Grenzberreinigung für den Gehweg erforderlich.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage über die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelcarport und zwei offenen Stellplätzen in Gablingen, Flurstr. 8, Fl.Nr. 2017/3 Gemarkung Gablingen in Aussicht.

Für die erforderliche Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze für den südlichen Balkon wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

angenommen

Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Anmerkung:

2. Bürgermeister Christian Kaiser ist nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

3 Bauanträge

3.1 Abgrabungsantrag Nr. 06/2023 Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Änderung der Lage der für den Abbau der Fl.Nr. 836, Gemarkung Gablingen auf der Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen festgesetzten Ausgleichsfläche

Der Abgrabungsantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 02.05.2023.

Mit Bescheid vom 16.01.2023 wurde die Genehmigung zur Abgrabung von Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 836, Gemarkung Gablingen vom LRA erteilt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2021 (TOP 7.3) das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Kiesabbau erteilt.

Der berechnete Ausgleich mit einer Fläche von 1.033 qm (A2) wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen nachgewiesen und unter Pkt. 7.95 im Bescheid genehmigt.

Um den Kiesabbau auf den westlich angrenzenden Flurstücken ökonomisch ausführen zu können, wird ein 15 Meter breiter Streifen von Fl.Nr. 833/1 als Fahr- und Rangierfläche benötigt. Auf Grund dieser Gegebenheiten verschmälern sich die dort festgesetzten Ausgleichsflächen und müssen lagemäßig angeglichen werden.

Eine im Norden des Flurstücks lagernde Oberbodenmiete soll noch bis Abschluss der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten der westlich angrenzenden Flurstücke erhalten bleiben, weshalb die Ausgleichsfläche von Norden her um die Fläche der Miete nach Süden von der Flurstücksgrenze abgerückt wird. Flächengröße und Herstellungsmaßnahmen bleiben dabei unverändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Abgrabungsantrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen wegen Änderung der Lage der Ausgleichsflächen.

einstimmig angenommen

3.2 Abgrabungsantrag Nr. 07/2023
Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 833/1, 1027, 1028, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Tektur zu 2-3446-2018-AG; Änderung der Lage der für den Abbau der
Fl.Nr. 1027, 1028, Gemarkung Gablingen auf der Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen festgesetzten Ausgleichsflächen

Der Abgrabungsantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 02.05.2023.

Mit Bescheid vom 25.03.2021 wurde die Genehmigung zur Abgrabung von Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1027 und 1028 der Gemarkung Gablingen vom LRA erteilt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.11.2028 (TOP 5.5) das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Kiesabbau erteilt.

Der berechnete Ausgleich mit einer Fläche von insgesamt 3.782 qm (A1) wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen nachgewiesen und unter Pkt. 6.82 im Bescheid genehmigt.

Der Sachverhalt ist identisch mit TOP 3.1.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Abgrabungsantrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 833/1, Gemarkung Gablingen wegen Änderung der Lage der Ausgleichsfläche.

einstimmig angenommen

3.3 Bauantrag Nr. 08/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Köhlerberg 24, Fl.Nr. 40/2, Gemarkung
Lützelburg
Vorhaben: Einfamilienhaus mi Doppelgarage

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 02.05.2023.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lützelburg Nordost“ aus dem Jahre 1984.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt offene Bauweise unter Einhaltung der Abstandsflächen fest.

Städtebauliche Einfügung:

Das Gebäude hat eine Breite von 11,365 m und eine Tiefe von 9,95 m. Im Erdgeschoss sind lediglich Wohnraum und Küche und im Dachgeschoss die gesamten Sanitär- und Schlafräume. An die Doppelgarage ist noch ein Geräteraum angegliedert, wobei die zulässige Grenzbebauung von 9,00 mit 8,99 m eingehalten wird. Die Doppelgarage soll ein begrüntes Flachdach erhalten, das Hauptgebäude ein Satteldach mit Dachneigung 25 Grad.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan sind erforderlich:

1. § 9 Dacheindeckung in ziegelrotem Naturton, geplant Farbe Anthrazit
2. § 9 Dachneigung Haupthaus 30-35 Grad, geplant 25 Grad
3. Querbau Dachform Flachdach anstatt Satteldach
4. Terrassendach: Pultdach mit 1,5 Grad Neigung, Glaseindeckung

5. Garage Flachdach – § 9 BPlan sieht Pult- oder Satteldachform mit bis zu 10° Dachneigung vor
6. Lt. § 7.2 BPlan ist die Grenzbebauung von Garagen mit 8,00 m zulässig/laut BayBO darf die Grenzbebauung zwischenzeitlich bis zu 9,00 m sein – Garage hat 8,99 m

Die Begründung für die vorgenannten Befreiungen ist sowohl eine moderne zeitgemäße Bebauung als auch die Änderung von Vorschriften der Bayer. Bauordnung.

7. Querbau: Dachneigung Flachdach 2°Neigung / BPlan setzt für Hauptgebäude Satteldach fest
8. Querbau soll als Flachdachabdichtung mit Kiesschüttung ausgeführt werden / BPlan setzt Satteldach fest für Hauptgebäude
9. Querbau ist außerhalb der Baugrenze mit einer Tiefe von 1,63 m und Länge 1,815 m insgesamt 2,95 qm
10. Balkon soll leicht geneigtes Pultdach bekommen
11. Höhenlage des Gebäudes liegt bei 510,04 NN / BPlan setzt dort 510,00 NN
12. Offene Terrasse (KG) außerhalb Baugrenze im Mittel um 3,70 m Überschreitung
13. Gebäudehöhe liegt bei 8,65 m im Gegensatz zur vorgegebenen max. Höhe von 8,50 m.

Anmerkung der Verwaltung:

Trotz der großen Anzahl an Befreiungen sind diese größtenteils marginal und vertretbar. Auch geänderte Bauvorschriften und zeitgemäßes Wohnen führen zu diesen Befreiungen. Wichtig ist allerdings, dass das Hauptgebäude den grundlegenden Festsetzungen noch entspricht und das ist hier gegeben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gem. § 31 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebauliche vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch diese Planung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichungen sind nach Ansicht der Verwaltung vertretbar. Die Nachbarn haben ihre Zustimmung erteilt.

Stellplätze:

Zwei Stellplätze sind erforderlich. Diese werden in der Garage nachgewiesen – zusätzlich ist noch ein weiterer offener Stellplatz an der westlichen Grundstücksgrenze geplant.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt grundsätzlich das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Gablingen, OT Lützelburg, Köhlerberg 24, Fl.Nr. 40/2, Gemarkung Lützelburg.

einstimmig angenommen

Die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen wird einzeln abgestimmt:

1. § 9 Dacheindeckung Farbe Anthrazit (statt ziegelroter Naturton)

einstimmig angenommen

2. § 9 Dachneigung Haupthaus 25 Grad (statt 30 – 35 Grad)

einstimmig angenommen

3. Querbau: Dachform Flachdach mit Neigung 2 Grad, Kiesaufschüttung und außerhalb der Baugrenze mit einer Tiefe von 1,63 m und Länge 1,815 m = insgesamt 2,95 m² (anstatt Satteldach)

einstimmig angenommen

4. Terrassendach: Pultdach mit 1,5 Grad Neigung, Glaseindeckung

einstimmig angenommen

5. Garage: Flachdach (statt Pult- oder Satteldachform mit bis zu 10 Grad Dachneigung)

einstimmig angenommen

6. Grenzbebauung von Garagen mit 8,99 m (statt § 7.2 BPlan 8,00 m/lit. BayBO bis zu 9,00 m)

einstimmig angenommen

7. Balkon: Leicht geneigtes Pultdach mit Glaseindeckung

angenommen

Ja 9 Nein 6

8. Höhenlage des Gebäudes liegt bei 510,04 NN (statt BPlan 510,00 NN)

einstimmig angenommen

9. Offene Terrasse (KG) außerhalb der Baugrenze im Mittel um 3,70 m Überschreitung

einstimmig angenommen

10. Gebäudehöhe 8,65 m (statt max. Höhe von 8,50 m)

einstimmig angenommen

11. Zustimmung zum weiteren Vollgeschoss im Kellergeschoss, falls die Prüfung dies ergibt.

einstimmig abgelehnt

**3.4 Bauantrag Nr. 09/2023
Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Waldstr. 31 A, Fl.Nr. 1011/44, Gemarkung
Lützelburg
Vorhaben: Einfamilienhaus mit Garage**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 02.05.2023.

Der vorliegende Bauantrag war als Bauvoranfrage bereits Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung in der Bauausschusssitzung am 13.09.2022 und in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2022, TOP 3.3.

Der Gemeinderat stellte das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und Reduzierung der Firsthöhe auf

max. 8,00 m in Aussicht.

Der jetzt vorliegende Bauantrag stellt sich wie folgt dar:

1. Die Garage wurde von der vormals geplanten Nord-West-Seite an die Ostseite des Wohnhauses angegliedert – Grenzbebauung mit Gesamtlänge an der Ostseite 9,00 m, Größe 54,00 qm.
2. Ausmaße des Wohnhauses:
Breite 12,35 m x Länge 9,85 m = 121,65 qm – wie Bauvoranfrage
3. Firsthöhe 8,57 m / Traufhöhe 5,565 – Zustimmung Bauvoranfrage max. 8,00 m Firsthöhe Bauvoranfrage hatte eine Gesamfirsthöhe von 9,28 m
4. Dachneigung 31°, BPlan 30°-36 °
5. Die Grunddienstbarkeit für Zufahrt und Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen über das Grundstück 1011/26, Gemarkung Lützelburg ist im Grundbuch eingetragen und somit gesichert.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Lützelburg Nord“ vom 24.10.1980.

Folgende Befreiungen sind von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich:

1. Befreiung für das zweite Vollgeschoss
2. Die Firsthöhe von 8,57 m resultiert lediglich aus der Einhaltung der Dachneigung von 31°, damit hier keine zusätzliche Befreiung beantragt werden muss. Die Firsthöhe wird zur Hausnummer 32 deutlich unterschritten. Damit die 30 – 35 Grad Dachneigung eingehalten werden kann, wird die Traufhöhe auf 5,56 m reduziert.
3. Zustimmung zur Grenzbebauung für die Doppelgarage auf eine Länge von 9,00 m wie in der BayBO zugelassen. Der Bebauungsplan setzt gem. § 6 Nr. 6.4 an der Grundstücksgrenze 8,50 m fest.
4. Die GRZ 0,4 und GFZ 0,6 werden eingehalten – es gilt hier die BauNVO von 1968 bzw. 1977, PKW-Stellflächen, Zufahrten und befestigte Flächen (Terrasse) werden nicht angerechnet, GRZ 0,21 und GFZ 0,36

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Erschließung:

Die Erschließung kann als gesichert angesehen werden und verläuft über das östliche Grundstück Waldstr. 31, Fl.Nr. 1011/26.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag in Gablingen, OT Lützelburg, Waldstr. 31 A, Fl.Nr. 1011/44, Gemarkung Lützelburg zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.

Die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Lützelburg Nord“ für ein zweites Vollgeschoss im Obergeschoss und für die Firsthöhe von 8,57 m werden erteilt.

Der Grenzbebauung mit einer Doppelgarage zur östlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1011/26, Gemarkung Lützelburg wird zugestimmt.

einstimmig angenommen

**Grundstück in Gablingen, Am Arenberg 1, Fl.Nr. 1996/4, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Schreinerwerkstatt in eine Wohnung, Errichtung eines Carports und einer Terrassenüberdachung**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 02.05.2023.

Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Arenberg“ aus dem Jahre 1982. Dieser setzt ein MI (Mischgebiet gem. § 6 BauNVO) fest.

Bauweise:

Der Bebauungsplan setzt Baugrenzen mit offener Bauweise fest.

Städtebauliche Einfügung:

Der Bebauungsplan legt folgende Parameter fest:

MI / GRZ 0,4 / GFZ 0,7 / Satteldach Dachneigung 30 – 35 Grad.

GRZ (0,36) und GFZ (0,21) werden eingehalten. Die bestehende Dachneigung von 45 Grad bleibt beibehalten, so dass hier evtl. eine Befreiung erforderlich ist für die Nutzungsänderung.

Folgende Befreiungen sind erforderlich:

§ 7.1 Terrassenüberdachung (Hauptgebäude) sollen Satteldächer erhalten. Firstrichtung West-Ost und Dachneigung 30 – 35 Grad.

Befreiung erforderlich für Pultdach mit einer Dachneigung von 12 Grad und Firstrichtung Nord-Süd.

§ 6.5 Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten. Der Carport soll im Abstand von 1,25 m zur Straßenbegrenzungslinie gebaut werden.

§ 6.2 Einheitliche Gestaltung der Garagen bei beiderseitigem Grenzsanbau
Der neue Carport soll aus optischen Gründen mit einem Pultdach ausgeführt werden.

§ 6.1 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden

Der Bereich des Carports überschreitet die Baugrenze im westlichen Teil auf eine Breite 3,75 m und eine Tiefe von 6,18 m. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Abweichung von den Abstandsflächen:

Die Außenmaße des Bestandsgebäudes (ehemalige Schreinerei) bleiben unverändert, weshalb eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich ist.

Weiterhin ist eine Übernahme der Abstandsfläche auf eine Breite von 1,41 m und Tiefe von 18,00 m auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 1996/2, Gemarkung Gablingen erforderlich. Der Brandschutz ist mit einem entsprechenden Brandschutzgutachten nachgewiesen und dargestellt.

Stellplätze:

Durch den Anbau des Carports werden zwei Stellplätze geschaffen, die für das Bauvorhaben ausreichend sind.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert. Ein entsprechender Anschluss über das Grundstück Fl.Nr. 1996/2, Gemarkung Gablingen mit einem neuem Privatanschluss des neu gebildeten Grundstücks liegt vor. Ein Anschluss an die Biberbacher Straße ist wegen der Höhenlage des Stra-

ßenkanals nicht möglich. Deshalb wurde die Zustimmung über das Privatgrundstück Fl.Nr. 1996/2, Gemarkung Gablingen erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Schreinerwerkstatt in eine Wohnung, mit Carport und Terrassenüberdachung in Gablingen, Am Arenberg 1, Fl.Nr. 1996/4, Gemarkung Gablingen.

Die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Arenberg“ sowie die Zustimmung zu bauordnungsrechtlichen Abweichungen werden erteilt.

einstimmig angenommen

4 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023

Beschluss:

Die Niederschrift vom 25.04.2023 wird genehmigt.

einstimmig angenommen

5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Es liegen aktuell keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

6 Informationen aus der Verwaltung

Frau Ruf gibt bekannt, dass seit 13. Mai bis 02. Juni 2023 die Aktion Stadtradeln stattfindet.

7 Termine

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 20. Juni 2023 um 19:30 Uhr statt.

8 Anfragen der Gemeinderäte

GR Kapfer erinnert an den Ablauf der Veränderungssperre nach 2 Jahren für den Bereich an der Achsheimer Straße (Reute/Mittelanger) in Lützelburg.
Frau Ruf teilt mit, dass derzeit noch ein Bodenwert fehlt. Eine Verlängerung um 1 Jahr wird evtl. erfolgen.

GR Heidenreich bittet um die Entfernung der Spinnweben im Bereich der Aussegnungshalle im Friedhof Gablingen.

GR Wetzstein fragt nach, ob der geplante Termin zur Eröffnung nach der Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich der Georgenstraße am 26.05.2023 eingehalten werden kann. Eine Information soll im Gemeindeanzeiger veröffentlicht werden.

Frau Ruf sagt eine Information im Gemeindeanzeiger zu, sobald der Termin bekannt ist.

GR Lang weist auf die Verkehrssituation im Bereich Hafner-/Ziegeleistraße hin (30-Zone).

Frau Ruf teilt mit, dass die Geschwindigkeitsmessung erst ab einem gewissen Abstand zum Ortsschild erfolgen kann. In diesem Bereich besteht bereits ein Messpunkt. Frau Ruf sagt eine Überprüfung zu.

GR Wittmann fragt nach dem Sachstand zu den Bushaltestellen an der Kreisstraße beim Gewerbegebiet „Flugplatz“.

Frau Ruf informiert, dass ein erster Vor-Ort-Termin stattgefunden hat und am kommenden Freitag ein weiterer Termin mit Vertretern des AVV, des Landratsamtes Augsburg und der Polizei stattfinden wird.

Um 20:06 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin

Therese Schuster
Schriftführer/in